

S A T Z U N G
der Stadt Munster über Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 29.08.1974
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 04.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der Neufassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 06.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 32 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen vom 29. August 1974 hat der Rat der Stadt Munster am 29. August 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe in der Stadt Munster

- a. Waldfriedhof Munster,
- b. Heidefriedhof Breloh,
- c. Friedhof Oerrel,
- d. Friedhof Alvern und
- e. Friedhof der ev.-luth. St. Urbani-Kirchengemeinde in Munster („Alter Friedhof“),

für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen (mit Leichenkammern), für Beisetzungen auf diesen Friedhöfen und die im Zusammenhang damit von der Stadt erbrachten Leistungen.

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a. bei Reihengräbern der Nutzungsberechtigte,
- b. bei Wahlgräbern der Verfügungsberechtigte,
- c. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(1) Mehrere Verpflichtete (nach Abs. 1) haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.04.1967 außer Kraft.

Munster, den 29. August 1974

STADT MUNSTER

gez. Dr. Winkelmann
Bürgermeister

gez. Peters
Stadtdirektor

Bekanntmachung am 24.09.1974 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau Nr. 9/74.

1. Änderung vom 10.06.1976, Bekanntmachung am 16.07.1979 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau Nr. 4/1976.
2. Änderung vom 25.11.1977, Bekanntmachung am 23.12.1977 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 2/77.
3. Änderung vom 26.01.1978, Bekanntmachung am 31.03.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 2/78.
4. Änderung vom 12.02.1981, Bekanntmachung am 31.03.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 4/81.
5. Änderung (Gebührentarif) vom 31.01.1985, Bekanntmachung am 28.02.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 2/85; rechtswirksam ab 01.04.1985.
6. Änderung (Gebührentarif) vom 12.07.1990, Bekanntmachung am 31.08.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 8/90; rechtswirksam ab 01.09.1990.
7. Änderung (Gebührentarif) vom 19.07.1994, Bekanntmachung am 31.08. 1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. 8/1994; rechtswirksam ab 01.09.1994.
8. Änderung (Gebührentarif) vom 24.04.1997, Bekanntmachung am 17.05.1997 in der Böhme-Zeitung; rechtswirksam ab 18.05.1997.
9. Änderung (Gebührentarif) vom 29.06.2000, am 14.07.2000 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht; in Kraft ab 15.07.2000.
10. Änderung (Gebührentarif) vom 11.12.2003; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 31.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004.
11. Änderung (Gebührentarif) vom 29.09.2005; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 28.10.2005, in Kraft ab 29.10.2005.
12. Änderung (Satzung und Gebührentarif) vom 04.12.2008; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 30.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009.

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Munster
über Friedhofsgebühren vom 29.08.1974

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Munster

1.	Reihengrabstätten (Ruhezeit)	
1.1	für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	122,00 EURO
1.2	für Personen über 5 Jahre	290,00 EURO
1.3	für anonyme Bestattungen im Rasen (mit Pflegekostenanteil)	1.014,00 EURO
1.4	für Reihengräber mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte (mit Pflegekostenanteil)	1.860,00 EURO
1.5	für Urnen	151,00 EURO
1.6	für anonyme Urnenbestattung im Rasen und im Friedhain (mit Pflegekostenanteil)	513,00 EURO
1.7	für Urnen mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte (mit Pflegekostenanteil)	1.240,00 EURO
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)	
2.1	je Stelle	570,00 EURO
2.2	für Urnen, je Stelle	300,00 EURO
2.3	für Urnen auf Wahlgrabstätten	73,00 EURO

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Einrichtungen

1.	je Trauerfeier	142,00 EURO
	Für die Trauerfeier außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag i. H. v. 100 v. H. erhoben. In den Kosten für die Trauerfeier sind die Kosten des Organisten nicht enthalten. Dieser wird vom Leiter der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bestellt und ist besonders zu vergüten.	
2.	Benutzung der Leichenkammer, je Sarg, bis 3 Tage	61,00 EURO
	jeder weitere Tag	20,00 EURO

III. Gebühren für die Bestattungen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, die Beseitigung der Kränze und des evtl. überschüssigen Bodens | |
| 1.1 | für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren | 98,00 EURO |
| 1.2 | für Personen über 5 Jahre | 221,00 EURO |
| 1.3 | für anonyme Bestattungen im Rasen | 221,00 EURO |
| 1.4 | für Reihengräber mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte | 221,00 EURO |
| 1.5 | für Urnen | 92,00 EURO |
| 1.6 | für anonyme Urnenbestattung im Rasen | 92,00 EURO |
| 1.7 | für Urnen mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte | 92,00 EURO |

Ausschmückungen der Gruft sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Dies wird nach Bedarf durch das Bestattungsunternehmen vorgenommen.

- | | | |
|----|--|-------------|
| 2. | Unterhaltung der Wahl- und Reihengrabstellen (u. a. Wassergeld, Müllabfuhr) je Bestattungsfall | 100,00 EURO |
| 3. | Die Unterhaltungsgebühr für Grabstellen auf dem Alten Friedhof beträgt je Grabstelle und Jahr und wird jeweils für 5 Jahre im Voraus erhoben | 10,00 EURO |

IV. Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Aushebungen für Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen | |
| 1.1 | für Kinderleichen bis zu 5 Jahren | 118,00 EURO |
| 1.2 | für Leichen über 5 Jahre | 450,00 EURO |
| 1.3 | für Urnen | 91,00 EURO |

Die Kosten für die Träger sind nicht enthalten.

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 2. | Wiederbeisetzung nach Ausbettung und Überführung von anderen Friedhöfen | |
| 2.1 | für Kinderleichen bis zu 5 Jahren | 118,00 EURO |
| 2.2 | für Leichen über 5 Jahre | 450,00 EURO |
| 2.3 | für Urnen | 91,00 EURO |

Die Kosten für die Träger und die Grabstelle sind nicht enthalten.

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3. | Aushebung und Wiederbeisetzung an gleicher Stelle | |
| 3.1 | für Kinderleichen bis zu 5 Jahren | 118,00 EURO |
| 3.2 | für Leichen über 5 Jahre | 450,00 EURO |
| 3.3 | für Urnen | 91,00 EURO |

Die Kosten für die Träger sind nicht enthalten.

4.	Umbettungen	
4.1	für Kinderleichen bis zu 5 Jahren	223,00 EURO
4.2	für Leichen über 5 Jahre	850,00 EURO
4.3	für Urnen	181,00 EURO

Die Kosten für Träger, Transport und Grabstelle sind nicht enthalten.

V. Gebühren für das Einebnen von Gräbern

1.	Einebnen von Gräbern auf Antrag, je Grabstelle	110,00 EURO
2.	Unterhaltungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit für jedes verbleibende Jahr, je Grabstelle	20,00 EURO

VI. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstellen

1.	Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziff. I.2.2.1	22,80 EURO
2.	Urnenwahlgrabstätte je Stelle und Jahr, 1/25 der Gebühr nach Ziff. I.2.2.2	12,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren

1.	Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte	10,00 EURO
2.	Umschreibung des Rechts an einer Wahlgrabstätte	10,00 EURO
3.	Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 EURO
4.	Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	40,00 EURO
5.	Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel im Friedhain	120,00 EURO